

Sitzungsvorlage

Drucksache Nr. 740/2021

Teningen, den 19. Januar 2021

Federführender Fachbereich: FB 1 (Finanzen, Personal, Organisation)

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Gemeinderat (öffentlich)	02.02.2021	Beschlussfassung

Betreff:

Änderung der Hauptsatzung

Es wird folgende Beschlussfassung vorgeschlagen:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 27. November 2018 gemäß Anlage zu dieser Sitzungsvorlage.

Erläuterung:

Mit einer Änderung der Gemeindeordnung (GemO) im Mai 2020 wurde § 37a GemO eingefügt, um den kommunalen Gremien unter bestimmten Voraussetzungen Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit im Sitzungsraum zu ermöglichen. Aufgrund bestehender gesetzlicher Verweisungen finden die Vorschriften des § 37a GemO auch für Sitzungen der beschließenden, der beratenden Ausschüssen, ggf. der Ortschaftsräte und der Bezirksbeiräte Anwendung.

Die dauerhafte Zulassung des Verfahrens nach § 37a GemO erfordert grundsätzlich eine Regelung in der Hauptsatzung der Kommune. Für eine Übergangszeit vom Inkrafttreten der Neuregelung am 13. Mai 2020 bis 31. Dezember 2020 war keine Hauptsatzungsregelung erforderlich (§ 37a Abs. 3 GemO). Dies änderte sich jedoch mit Beginn dieses Jahres. Videositzungen, die ab 1. Januar 2021 durchgeführt werden sollen, müssen durch eine entsprechende Hauptsatzungsregelung abgesichert sein. Andernfalls wäre das Format dann nicht möglich. Somit obliegt dem Gemeinderat die grundsätzliche Frage, ob das Format Videositzung künftig überhaupt zum Einsatz kommt. Die jeweilige Entscheidung, ob eine Sitzung im Einzelfall in Form einer Videositzung stattfindet bzw. die Voraussetzungen des § 37a GemO gegeben sind, trifft der Bürgermeister im Rahmen seiner Einberufungskompetenz.

Die Sitzungen der Fraktionssprecher finden bereits seit mehreren Monaten erfolgreich als Onlineformat statt. Zudem fanden eine Klausursitzung des Gemeinderats zum Gemeindeentwicklungskonzept und eine Sitzung des Verwaltungsausschusses online statt. Die Formate wurden erfolgreich umgesetzt.

Es ist angedacht, zukünftig während der Pandemie nichtöffentliche Ausschusssitzungen online durchzuführen, soweit die Themen keine Präsenz erforderlich machen. Die

Gemeinde wird jedoch vorerst keine öffentlichen Gemeinderatssitzungen anbieten können, da die datenschutzkonforme öffentliche Übertragung derzeit technisch nicht sichergestellt werden kann. Dennoch sollten bereits jetzt in der Hauptsatzung die Voraussetzungen getroffen werden, dass dies bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen auch umgesetzt werden kann.

=====

Auszug aus der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

§ 37a

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

- (1) Durch die Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass notwendige Sitzungen des Gemeinderats, ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden können; dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Dieses Verfahren darf bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden; bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre. Bei öffentlichen Sitzungen nach Satz 1 muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.*
- (2) Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. In einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 dürfen Wahlen im Sinne von § 37 Absatz 7 nicht durchgeführt werden. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderats geltenden Regelungen unberührt.*
- (3) Bis 31. Dezember 2020 findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Regelung in der Hauptsatzung nicht erforderlich ist.*